



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Wohnen, Kunst,
Kultur, Medien und Sport
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: medienrecht@bmwkms.gv.at

Wien, am 27. August 2026
Zl. B,K-026/270826/HA,SP

GZ: 2026-0.602.342

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Zeitungs-Zustellung-Förderungs-Gesetz – ZZF-G erlassen sowie das KommAustria-Gesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

1. Grundsätzliche Beurteilung

Die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, die Versorgung der Bevölkerung mit gedruckten, redaktionell erstellten Inhalten sicherzustellen und den erheblich gestiegenen Zustellkosten entgegenzuwirken, ist zu begrüßen.

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen jedoch ausschließlich Zustellkosten von „abonnierten, gedruckten Auflagen“ von Tages- und Wochenzeitungen gefördert werden. Für die Förderung sind jährlich insgesamt 22,5 Millionen Euro vorgesehen. Der Zuschuss kann bis zu 50 Prozent der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Zustellkosten betragen.

Kostenlose Regionalmedien, die ohne individuelles Abonnement regelmäßig und flächendeckend an Haushalte zugestellt werden, sind damit nach dem derzeitigen Wortlaut von der Förderung faktisch ausgeschlossen.

Diese Differenzierung führt unserer Ansicht nach zu einer sachlich problematischen Schlechterstellung regionaler Gratismedien und birgt die Gefahr erheblicher Wettbewerbsverzerrungen.





2. Unverzichtbare Informationsfunktion im ländlichen Raum

Kostenlose Regionalmedien sind wesentliche Informationsquellen für die Bevölkerung. Diese Medien berichten regelmäßig über regionale Geschehnisse:

- Entscheidungen und Vorhaben der Gemeinden,
- regionale Wirtschaftsbetriebe und Arbeitsplätze,
- soziale und gesundheitliche Angebote,
- Schulen, Kinderbetreuung und Bildung,
- Vereine, Kultur, Brauchtum und Sport,
- Feuerwehren und andere Einsatzorganisationen,
- ehrenamtliches Engagement,
- Veranstaltungen sowie
- persönliche und gesellschaftliche Entwicklungen in der Region.

Gerade kleinteilige lokale Informationen werden von überregional ausgerichteten Tageszeitungen nicht in derselben Breite und Dichte abgedeckt. Kostenlose Regionalmedien erfüllen daher eine wesentliche demokratiepolitische Funktion. Sie fördern die Teilhabe der Bevölkerung am kommunalen Leben, schaffen Öffentlichkeit für Entscheidungen der Gemeinden und ermöglichen auch kleinen Vereinen, Initiativen und Unternehmen, die Bevölkerung zu erreichen.

3. Gefahr der Ausgrenzung älterer und digital weniger versierter Menschen

Die fortschreitende Digitalisierung der Medienangebote darf nicht dazu führen, dass gedruckte regionale Informationsangebote wirtschaftlich verdrängt werden.

Insbesondere ältere Menschen verfügen teilweise nicht über die erforderlichen technischen Geräte oder Kenntnisse, um digitale Informationsangebote regelmäßig zu nutzen. Viele Menschen entscheiden sich auch bewusst gegen soziale Medien, Apps, digitale Abonnements oder ausschließlich online verfügbare Nachrichtenangebote.

Diese Bevölkerungsgruppe bezieht Informationen über das Geschehen in der Gemeinde und der Region weiterhin vorwiegend aus gedruckten Regionalmedien, die wöchentlich, vierzehntägig oder monatlich kostenlos zugestellt werden.





In ländlichen Regionen kommen weitere Faktoren hinzu:

- eingeschränkte digitale Kompetenzen,
- teilweise unzureichende Internetverbindungen,
- fehlender Zugang zu digitalen Endgeräten,
- geringe Bereitschaft zum Abschluss mehrerer kostenpflichtiger Digitalabonnements sowie
- ein besonders hoher Anteil älterer Menschen an der Bevölkerung.

Eine Förderregelung, die nur abonnierte Zeitungen unterstützt und kostenlose Regionalmedien ausschließt, kann daher die digitale und gesellschaftliche Ausgrenzung älterer sowie digital weniger versierter Menschen verstärken.

4. Kostenlos bedeutet nicht kostenfrei produziert

Die kostenlose Abgabe eines Mediums bedeutet nicht, dass dessen Herstellung und Verbreitung ohne erhebliche Kosten erfolgen.

Auch kostenlose Regionalmedien tragen Aufwendungen für:

- journalistisches und redaktionelles Personal,
- Recherche, Fotografie und Berichterstattung,
- Druck, Papier und Gestaltung,
- regionale Redaktions- und Geschäftsstellen,
- Vertrieb und Zustellung sowie
- die flächendeckende Erreichbarkeit der Bevölkerung.

Gerade in weitläufigen, dünn besiedelten ländlichen Regionen mit Streusiedlungen, Seitentälern und großen Entfernungen sind die Zustellkosten je Haushalt besonders hoch. Die Finanzierung dieser Medien erfolgt überwiegend über Inserate regionaler Unternehmen, Gemeinden und sonstiger Institutionen. Kostenlose Regionalmedien stehen daher am Anzeigenmarkt in unmittelbarem Wettbewerb mit abonnierten Tages- und Wochenzeitungen.



5. Gefahr erheblicher Wettbewerbsverzerrungen

Nach dem Entwurf erhalten ausschließlich Unternehmen mit abonnierten gedruckten Auflagen Zuschüsse zu ihren Zustellkosten. Für die ersten neun Millionen Exemplare einer abonnierten Jahresauflage ist ein Zuschuss von 0,16 Euro je Exemplar vorgesehen; für weitere Auflagen gelten abgestufte Beträge. Die Förderung kann bis zu 50 Prozent der nachgewiesenen Zustellkosten erreichen.

Kostenlose Regionalmedien müssen ihre Zustellkosten dagegen weiterhin vollständig selbst finanzieren. Dadurch können geförderte Medienunternehmen einen erheblichen Kostenvorteil gegenüber nicht geförderten regionalen Gratismedien erhalten. Dieser Vorteil betrifft nicht nur den Vertrieb, sondern kann sich mittelbar auch auf andere Wettbewerbsbereiche auswirken, insbesondere auf:

- Anzeigenpreise,
- Reichweitenangebote,
- redaktionelle Personalressourcen,
- Umfang und Qualität der Berichterstattung,
- Aufrechterhaltung oder Erweiterung von Zustellgebieten sowie
- die wirtschaftliche Möglichkeit, regionale Konkurrenzangebote zu verdrängen.

Besonders kritisch erscheint, dass Medienunternehmen mit mehreren Titeln oder in größeren Unternehmensverbünden von der Förderung profitieren können, während kleine, eigenständige Regionalverlage, die ausschließlich kostenlose Medien herausgeben, vollständig ausgeschlossen bleiben.

Der Entwurf könnte daher bestehende Marktpositionen großer Medienunternehmen zusätzlich stärken und die wirtschaftliche Existenz kleinerer regionaler Medienanbieter gefährden. Eine solche Entwicklung würde dem Ziel der Sicherung von Medienvielfalt und regionaler Berichterstattung entgegenstehen.

6. Sachliche Rechtfertigung der Differenzierung nicht ausreichend erkennbar

Der Gesetzesentwurf stellt im Wesentlichen auf die Vertriebsform des Abonnements ab. Aus unserer Sicht ist jedoch nicht ausreichend begründet, weshalb ausschließlich die Zustellung abonnierten Zeitungen im öffentlichen



Interesse liegen soll, während die regelmäßige und flächendeckende Zustellung redaktionell gestalteter kostenloser Regionalmedien unberücksichtigt bleibt.

Für die Bevölkerung ist nicht entscheidend, ob ein Medium gegen Entgelt abonniert oder kostenlos an Haushalte zugestellt wird. Entscheidend sind vielmehr:

- die journalistische Qualität,
- der Umfang eigenständig erstellter Inhalte,
- die Bedeutung für die regionale Informationsversorgung,
- die tatsächliche Reichweite,
- die Regelmäßigkeit des Erscheinens und
- die nachweislich erfolgte physische Zustellung.

Kostenlose Regionalmedien erreichen oftmals einen wesentlich größeren Anteil der Bevölkerung als abonnierte Zeitungen. Sie ermöglichen gerade einkommensschwächeren Personen einen Zugang zu regionalen Informationen, ohne dass dafür ein Abonnement abgeschlossen werden muss.

Die Differenzierung ausschließlich nach dem Geschäfts- und Vertriebsmodell erscheint daher sachlich nicht gerechtfertigt.

7. EU-beihilfenrechtlicher Prüfungsbedarf

Die vorgesehene Zustellförderung wird aus staatlichen Mitteln finanziert und gewährt bestimmten Medienunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil, indem ein erheblicher Teil ihrer Zustellkosten übernommen wird.

Die Europäische Kommission hat in der Vergangenheit unterschiedliche Beihilferegeln für Medienunternehmen geprüft.

Die konkrete Ausgestaltung muss geeignet, erforderlich, transparent und verhältnismäßig sein. Insbesondere muss sachlich begründet werden, weshalb vergleichbare Medienunternehmen aufgrund ihres Vertriebsmodells unterschiedlich behandelt werden.





8. Erforderliche Klärung von Notifizierung und Genehmigung

Neue staatliche Beihilfemaßnahmen sind grundsätzlich vor ihrer Durchführung bei der Europäischen Kommission anzumelden, sofern keine unionsrechtliche Ausnahme von der Anmeldepflicht besteht. Beihilfen, die der Anmeldepflicht unterliegen, dürfen grundsätzlich nicht vor einer entsprechenden Genehmigung durchgeführt werden.

Im Fall einer nicht ordnungsgemäß angemeldeten oder vorzeitig durchgeführten Beihilfe können unionsrechtliche Risiken bis hin zur Rückforderung bereits gewährter Beträge samt Zinsen entstehen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist für uns nicht hinreichend ersichtlich,

- ob die Förderregelung als staatliche Beihilfe beurteilt wurde,
- auf welcher unionsrechtlichen Grundlage ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt angenommen wird,
- ob eine Notifizierung bei der Europäischen Kommission vorgesehen oder bereits erfolgt ist,
- ob eine Freistellung von der Notifizierungspflicht angenommen wird und
- wie die selektive Beschränkung auf abonnierte Zeitungen sachlich und unionsrechtlich begründet wird.

9. Medienvielfalt als Maßstab der Förderung

Eine Medienförderung sollte nicht nur bestehende Marktpositionen absichern, sondern zur Erhaltung einer vielfältigen und dezentralen Medienlandschaft beitragen.

Die Europäische Union anerkennt die Bedeutung freier und pluralistischer Medien und unterstützt Maßnahmen zur Stärkung eines vielfältigen Nachrichten- und Medienumfeldes. Eine Regelung, die große abonnierte Zeitungstitel unterstützt, kleinere kostenlose Regionalmedien jedoch vollständig ausschließt, kann dieses Ziel gefährden.





Eine Förderung der Zustellung sollte daher so ausgestaltet werden, dass sie:

- unterschiedliche tragfähige Geschäftsmodelle berücksichtigt,
- kleine regionale Medienunternehmen nicht benachteiligt,
- Medienkonzentration nicht zusätzlich fördert,
- eigenständige regionale Berichterstattung stärkt und
- den tatsächlichen Zugang der Bevölkerung zu Informationen zum Maßstab nimmt.

10. Forderungen und Ergänzungen

Folgende Änderungen und Ergänzungen werden von Seiten des Österreichischen Gemeindebundes im Besonderen angeregt:

- Einbeziehung kostenloser Regionalmedien: auch regelmäßig erscheinende kostenlose regionale Printmedien sollen förderfähig sein, sofern sie einen wesentlichen Anteil eigenständig erstellter journalistischer Inhalte enthalten und ihre Zustellung nachweisen.
- Erweiterung des Begriffs der förderfähigen Auflage: Neben der „abonnierten, gedruckten Auflage“ soll auch eine nachweislich an Haushalte zugestellte kostenlose regionale Auflage berücksichtigt werden.
- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen: Die Förderregelung ist so auszugestalten, dass abonnierte Zeitungen gegenüber kostenlosen Regionalmedien keinen sachlich nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil am regionalen Anzeigen- und Lesermarkt erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl



Österreichischer
Gemeindebund

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Alle Landesgeschäftsführer

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel

